

## Exposé

# Verpachtung des Fischereiausübungsrechts Geierswalder See L-010-2019

## Inhalt

Ansprechpartner .....	2
Rechtshinweis .....	2
Eckdaten des Pachtobjektes-Objektbeschreibung und Lage.....	3
Entwicklungszustand und Fischbestand .....	6
Objektfotos .....	6
Liegenschaftliche Übersichtskarte (Flächennutzungen) .....	9
Liegenschaftliche Übersichtskarte (Gewässernutzung) .....	10
Bergrechtliche Bestimmungen .....	11
Vergabeverfahren.....	12

## Ansprechpartner

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

Abteilung Flächenmanagement Lausitz  
Herr Jörg Lietzke  
E-Mail: [joerg.lietzke@lmbv.de](mailto:joerg.lietzke@lmbv.de)  
Telefon +49 3573 84 4210  
Telefax: +49 3573 84 4602

## Rechtshinweis

Bei der Ausschreibung der Fischereipacht handelt es sich um eine öffentliche, für die LMBV unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Pachtgeboten. Alle Angaben seitens der LMBV erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Das Angebot ist freibleibend. Die LMBV behält sich die volle Entscheidungsfreiheit darüber vor, ob, wann, an wen, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die Pacht vergeben wird.

# Eckdaten des Pachtobjektes-Objektbeschreibung und Lage

**Ausschreibungs-Nr.: L-010-2019**

<b>Größe</b>	<b>ca. 596 ha</b>
<b>Nutzungsmöglichkeit</b>	<b>Ausübung des Fischereirechtes</b>
<b>Verpachtungszeitraum</b>	<b>15 Jahre</b>
<b>Ausschreibungsende</b>	<b>16.08.2019</b>

## Objektbeschreibung

Die LMBV ist Eigentümerin der Gewässergrundstücke des Geierswalder Sees. Die an das Gewässer angrenzenden Ufer- und Landflächen sind im Wesentlichen Eigentumsflächen Dritter.

Die als Nutzungsfläche für die Fischerei zur Verfügung stehende Teilwasserfläche (Pachtgegenstand) umfasst derzeit eine Größe von 508 ha, wovon 28 ha im Land Brandenburg und 480 ha im Freistaat Sachsen liegen. Der Pachtgegenstand umfasst insgesamt 596 ha, davon befinden sich 64 ha in Brandenburg und 532 ha in Sachsen. Die Flächendifferenz zwischen der derzeitigen Nutzung und dem Pachtgegenstand resultiert aus den in der beigefügten Übersichtskarte (Gewässernutzung) dargestellten und gut ersichtlichen geotechnischen Sperrbereichen der LMBV. Für diese Sperrbereiche gilt für jedermann ein ausdrückliches Betretungs- und Befahrungsverbot mit Booten etc. Daraus folgt, dass jedwede Nutzung der geotechnischen Sperrbereiche verboten ist. Die Sperrbereiche werden daher von der fischereiliche Nutzung ausgeschlossen.

Die Gestattung der vorzeitigen Folgenutzung des Sees wurde zwischen der Gemeinde Elsterheide und der LMBV in einem Nutzungsvertrag (KF2/NV/2016/014) vertraglich geregelt. Große Teile der im Freistaat Sachsen gelegenen Gewässergrundstücksflächen des Geierswalder Sees und Teilabschnitte der Ufer- und Landflächen der LMBV werden bereits touristisch genutzt. Für abgegrenzte große Bereiche des Geierswalder Sees, wurde der Gemeingebrauch mit Allgemeinverfügung des LRA Bautzen vom 03.05.2013 zugelassen. Durch die Allgemeinverfügung der LDS vom 15.05.2013 wurde die Schiffbarkeit des Geierswalder Sees erklärt.

Der Geierswalder See ist für den Natur- und Artenschutz von Bedeutung. Nordwestlich des Geierswalder Sees liegt das rund 742 ha große Naturschutzgebiet „Sorno-Rosendorfer-Buchten“ (CDDA Code: 55551 4007), zu dem auch einige Uferbereiche im Westen und Norden des Gewässers gehören.

Die Fischereiausübung im Bereich des o. g. Naturschutzgebietes unterliegt Einschränkungen, welche der Verordnung zu diesem Naturschutzgebiet zu entnehmen sind. Bis zu einer Aufhebung der bergrechtlichen Sperrung des betreffenden Bereiches ist die Fischereiausübung aufgrund des Betretungs- und Befahrungsverbotes in diesem Bereich jedoch vollständig untersagt.

Die fischereiliche Verpachtung erfolgt unter Beachtung der Fischereigesetze des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an einen Pächter, wobei die jeweiligen fischereirechtlichen Vorgaben der vorgenannten Länder in den Pachtvertrag einfließen werden.

Sollte sich ein Anglerverband oder eine Anglervereinigung um die fischereiliche Anpachtung bewerben, ist eine Kooperation mit einem Erwerbsfischer oder Fischereibetrieb erforderlich. Dieser ist in den Bewerbungsunterlagen zu benennen.

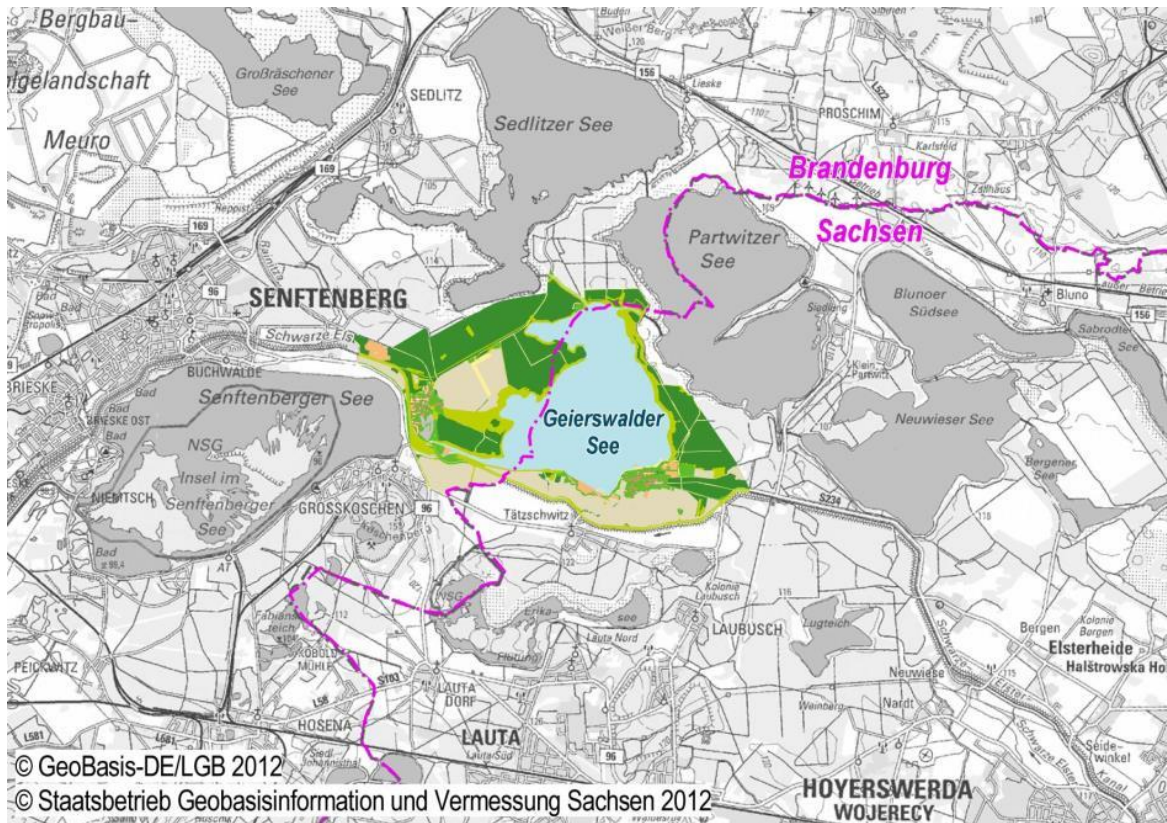
Wie in der beigefügten Übersichtskarte (Gewässernutzung) dargestellt, wird eine große Teilwasserfläche des Geierswalder Sees vielfältig von verschiedenen Nutzern genutzt.

Im Abstand von weniger als 100 Metern ist das Angeln an den Schleusen der Verbindungskanäle im Norden des Geierswalder Sees untersagt. Es besteht Schiffsverkehr vom Senftenberger See durch den Koschener Kanal in den Geierswalder See bis zum Schiffsanleger. An den Steganlagen des Wasserwanderrastplatzes darf geangelt werden. Am Schiffsanleger sowie in Bereichen der Wohnbebauung und direkt an Badestränden ist das Angeln nicht gestattet. Die Nutzung der Hafenanlagen, hat der Pächter mit dem Betreiber in Eigenregie zu regeln. Zusätzlich können in Absprache mit den Landbesitzern zwei Einsetzstellen für Angelboote (vgl. Übersichtskarte Gewässernutzung) hergerichtet werden, um den vertraglichen Hege- und Pflegeverpflichtungen nachzukommen.

Teile des Gewässers Geierswalder See befinden sich im geotechnischen Sperrbereich (vgl. Übersichtskarte Gewässernutzung). Hier gilt das ausdrückliche Betretungs-Befahrungsverbot. Jede Nutzung der Sperrbereiche ist verboten, so auch die Angel- und Erwerbsfischerei.

Im Westen der pachtgegenständlichen Teilwasserfläche des Geierswalder Sees ist das Angeln nur vom Boot aus möglich. Im Osten und im Süden des Sees ist Landangeln in Abstimmung mit der LMBV, der Gemeinde Elsterheide und dem Zweckverband möglich.

## Regionale Einordnung



## Lage und Entstehung

### Administrative Einordnung

Bundesländer	Freistaat Sachsen/Land Brandenburg
Landkreise	Bautzen/Oberspreewald-Lausitz
Gemeinden	Elsterheide/Senftenberg
Gemarkungen	Scado, Geierswalde, Tätzschwitz, Kleinkoschen, Sedlitz

Der Geierswalder See (Speicherbecken Koschen) ist ein sich noch in Herstellung befindendes und unter Bergaufsicht stehendes, künstliches Gewässer, das zur sogenannten Restlochkeette gehört.

Die bereits vorzeitig vielfältig genutzte Teilwasserfläche des Sees (des Gemeingebrauchs und der Schiffbarkeit), soll nun auch fischereilich genutzt werden.

Der größte Teil des Gewässers befindet sich im Freistaat Sachsen (Landkreis Bautzen). Etwa 10 Prozent der Gewässerfläche gehören zum Land Brandenburg (Landkreis Oberspreewald-Lausitz). Der See liegt im südlichen Kernbereich des „Lausitzer Seenlands“.

Einige Uferbereiche im Norden und Westen liegen im Naturschutzgebiet „Sorno-Rosendorfer-Buchten“.

Der Geierswalder See entstand aus der südlich gelegenen Hohlform des Tagebaus Koschen, der von 1952 bis 1972 betrieben wurde. Die Kohlenförderung endete ebenfalls 1972. Das Restloch wurde zunächst durch Grundwasserwiederanstieg und Sumpfungswasser aus dem Tagebau Sedlitz geflutet. Ab 2004 wurde mit der Einleitung von Wasser aus der Schwarzen Elster begonnen.

2013 wurde die Flutung des Sees abgeschlossen. Endgültig hergestellt ist der See jedoch noch nicht. Die Flächen des Pachtgegenstandes stehen noch unter Bergaufsicht. Der Geierswalder See ist über den 1.250 Meter langen Sornoer Kanal mit dem Sedlitzer See, den 1.150 Meter langen Barbara-Kanal mit dem Partwitzer See und den 1.050 Meter langen Koschener Kanal mit dem Senftenberger See verbunden.

## **Entwicklungszustand und Fischbestand**

Das fischfaunistische und fischereiliche Leitbild des Geierswalder Sees ist unter den oligotrophen Verhältnissen und stabiler neutraler pH-Werte der natürliche „Maränensee Typ I“.

Bei der Fischbestandsuntersuchung im Jahr 2014 wurden die 12 Fischarten Barsch, Blei, Güster, Hecht, Kaulbarsch, Moderlieschen, Plötze, Rottfeder, Schleie, Wels, Zander und Zwergwels sowie einige Hybriden (Cypriniden) nachgewiesen. Längerfristig lassen sich in dem Gewässer mindestens 13 bis 14 Fischarten erwarten.

Die Bewirtschaftung und die Hege des Fischbestands wird sich zunächst auf die Verfolgung der anfänglichen Fischbesiedlung, etwaige Initialbesatzmaßnahmen, kontinuierlichen Aalbesatz sowie die Entnahme des natürlichen Fischertrags mit den Fangmitteln der Seen- bzw. Angelfischerei beschränken können.

In den Geierswalder See können weitere Fischarten aus den Gewässern der Vorflut gelangen, sofern die Ein- und Auslaufbauwerke fischdurchgängig sind.

Grundlage zur Wahrnehmung der Pflicht zur fischereilichen Hege für den Pächter bzw. den zukünftigen Nutzer ist das Gutachten „Entwicklung nutzbarer Fischbestände in neu entstandenen Braunkohletagebauseen der Lausitz, Teil I – Der Fischbestand im Geierswalder See“ vom Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow aus dem Jahr 2015.

Da es sich beim Geierswalder See um ein künstliches, geflutetes Bergbaufolgegewässer handelt können hieraus ggf. Wasserstandsschwankungen sowie möglicherweise Veränderungen in der Wasserqualität resultieren. Das Gewässer wurde zur Anhebung des pH-Wertes mit Kalk konditioniert. Der aktuelle pH-Wert beträgt 7,2 im oberen Wasserkörper nach der letzten Messung am 15.10.2018. Es ist mit einem Schwankungsbereich von pH 6,0 bis 8,5 zu rechnen.

## **Objektfotos**



Blick von Osten nach Westen über den Geierswalder See zum Senftenberger See 2017



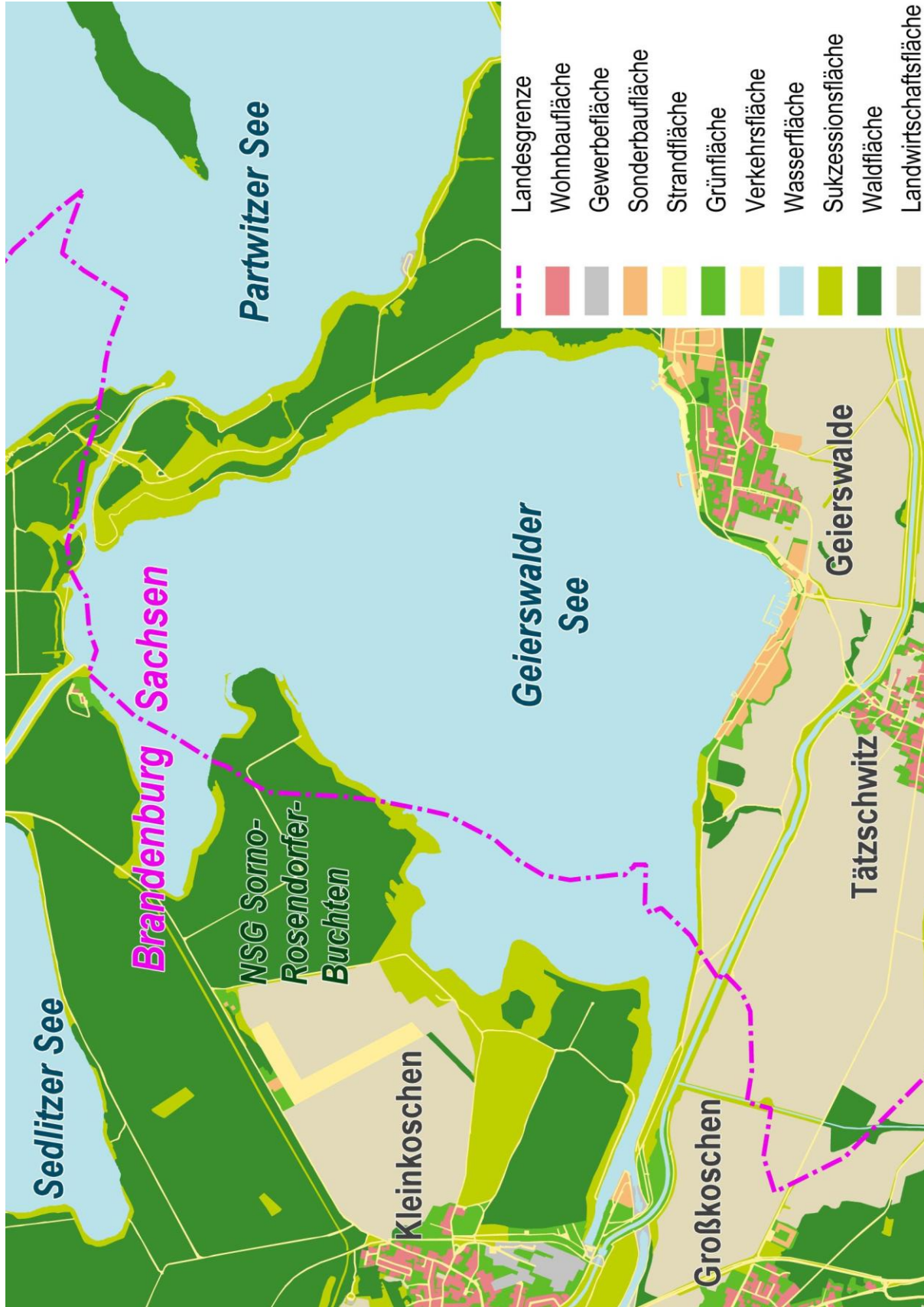
Marina, Leuchtturm und Ferienhäuser am Geierswalder See 2016



Sornoer Kanal vom Geierswalder See zum Sedlitzer See mit der Landmarke „Rostiger Nagel“ 2016



# Liegenschaftliche Übersichtskarte (Flächennutzungen)





## Bergrechtliche Bestimmungen

Der Pachtgegenstand unterliegt der Bergaufsicht, die Herstellung des Gewässers als Teil der Restlochkette ist noch nicht abgeschlossen. Die Gestattung der Nutzung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Bergbehörde. Anforderungen der Berg- und Wasserbehörden und der LMBV haben Vorrang vor den Nutzungen, hier der Fischereipacht. Das Nutzungsrecht am Pachtgegenstand kann daher jederzeit von der LMBV eingeschränkt werden, wenn sich die Bedingungen und Umstände, insbesondere durch bergbehördliche und oder wasserbehördliche Vorgaben ändern.

Die Bergaufsicht umfasst die Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Bergverordnungen, bergbehördlichen Anordnungen sowie insbesondere der Bestimmungen des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes nebst Ergänzungen oder Änderungen.

Die Bergaufsicht endet nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden (§ 69 Abs. 2 BBergG).

Aus Gründen der noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlichen Sanierung und der noch bestehenden Bergaufsicht folgen detaillierte vertragliche Regelungen im Pachtvertrag zur Fischereiausübung.

Beispielhaft werden einige (nicht abschließende) bergrechtliche Duldungspflichten genannt, die vom Pächter zu übernehmen sind:

- Aus der Verpflichtung der LMBV insbesondere Sanierungsmaßnahmen gemäß des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen durchzuführen, bergbehördliche Anordnungen zu erfüllen und wasserrechtliche Maßnahmen gemäß des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses, seiner Änderungen und Ergänzungen umzusetzen, folgen entschädigungslose Duldungspflichten des Pächters/Nutzers dieser Sanierungsmaßnahmen der LMBV.
- Diese entschädigungslosen Duldungspflichten des Pächters/Nutzers umfassen sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung der berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen der LMBV sowie möglicher weiterer behördlicher Verfügungen auch nach Beendigung der Bergaufsicht.
- Die Sanierungsmaßnahmen der LMBV haben Vorrang vor allen Nutzungen des Pächters/Nutzers.
- Die LMBV kann die fischereirechtliche Nutzung jederzeit örtlich und zeitlich einschränken, aussetzen oder dem Pächter/Nutzer ganz entziehen, wenn im Rahmen des berg- und wasserrechtlichen Monitorings Anzeichen einer Gefährdung für die Nutzung festgestellt werden oder der Pachtgegenstand ganz oder teilweise bergbaulich in Anspruch genommen werden muss.

# Vergabeverfahren

## Besichtigung des Pachtobjektes

Das Pachtobjekt kann nach vorheriger Vereinbarung besichtigt werden.

## Laufzeit der Ausschreibung

Das Gebot bedarf der Schriftform. Es muss spätestens bis zum **16.08.2019** bei der LMBV unter der unten angegebenen Adresse eingegangen sein.

## Abgabe der Gebote

Die Gebote sind in einem zweiten Briefumschlag, der mit der Aufschrift

**„Ausschreibung L-010-2019“**

zu versehen ist, gesondert zu verschließen und bis zu der oben genannten Frist an die

### LMBV

**Abteilung Flächenmanagement Lausitz**

**Herrn Jörg Lietzke**

**Knappenstraße 1**

**01968 Senftenberg**

einzureichen.

Das Gebot sollte ein Bewirtschaftungskonzept, Angaben zum verfügbaren Fischgerät, zur Ortsnähe, zu Referenzen und zum Pachtzins enthalten.

Für den Fall, dass das Gebot nicht im eigenen, sondern im Namen einer oder mehrerer anderer Personen abgegeben wird, sind Namen und Anschriften derjenigen Personen zu benennen und die rechtsgültige Bevollmächtigung beizufügen.

Später oder bei einer anderen als der o. g. Adresse eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet.

Gemäß § 33 BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

## Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Mit dem oder den in Betracht gezogenen Bietern werden Verhandlungen über die Vertragsinhalte geführt.

Der LMBV steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die LMBV abgeleitet werden.

Die LMBV behält sich vor, im Rahmen eines Last-Call-Verfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden.

Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

## Entscheidung

Die Öffnung der eingegangenen Gebote erfolgt ohne Beteiligung der Bieter und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote. Die LMBV ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.